

Pressemitteilung Nr.: 5/1999

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) hat in ihrer 87. Arbeitstagung ihren Standpunkt zu zwei Gesetzesinitiativen erklärt, die sich beide mit dem Thema **Gewalt in der Erziehung** beschäftigen.

Mit seinem Beschluss vom 24.9.99 hatte sich der Bundesrat in einem sog. Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) - neben der Einräumung eines eigenen Umgangsrechtes für Kinder gegenüber Großeltern und Personen, die maßgeblichen Anteil an seiner Entwicklung haben sowie dem Recht zur selbständigen Geltendmachung des Umgangsrechtes gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil - gegen jegliche Anwendung von Gewalt in der Erziehung ausgesprochen. Die einschlägige Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1631 Abs. 2 soll nach dem Vorschlag des Bundesrates folgenden Wortlaut erhalten: "Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Auch der Bundestag beschäftigte sich zeitgleich mit einer Neuformulierung des § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Nach der vom federführenden Rechtsausschuss verabschiedeten Fassung soll die Vorschrift zukünftig lauten: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." Als flankierende Maßnahme ist eine Ergänzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgesehen. Paragraph 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll um folgenden Satz ergänzt werden: "Sie (gemeint sind die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie - Anm. der Redaktion) sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können."

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat zu den Gesetzesinitiativen zur Problematik der Gewalt in der Erziehung folgenden **Beschluss** gefasst:

"Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter unterstützt die Gesetzesinitiative zu § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Bundesarbeitsgemeinschaft leitet einen Prozess ein, der zum Ziel hat, den Begriff "Gewalt in der Erziehung" zu definieren und so eine Basis zu schaffen, um die Absicht des Bundesgesetzgebers umzusetzen. Dabei gilt es, das schwierige Spannungsfeld zwischen dem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Eltern und dem Eingriff zum Schutz von Kindern in der Familie auszuloten. Diese Meinungsbildung wird durch Fortbildungsmassnahmen und Fachtagungen für Fachkräfte begleitet."